

17. Satzung zur Änderung der Kostenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Die Kostenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, beschlossen von der Kammerversammlung am 11. November 2000, genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales am 14. November 2000, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 22. April 2023 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Gebührenverzeichnis, Anlage 1 zu § 1 der Kostenordnung, wird wie folgt geändert:

a) In Gebührencyiffer 4.2 wird am Ende angefügt:

4.2 Anzeigen gemäß § 15 Abs. 2 Berufsordnung	50,00 bis 250,00
--	------------------

b) Die Gebührencyiffer 6 wie folgt neu gefasst:

6. Ärztliche Stelle nach der Strahlenschutzverordnung*	€
---	----------

* Die Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung

6.1 Prüfung von Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen sowie Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition nach § 130 Absatz 1 und 2 Strahlenschutzverordnung	50,00 bis 360,00
Prüfung von Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen	300,00
Prüfung Spezialgeräte (Angio/Mammografie/HKL/DL)	350,00
Prüfung Knochendichtemessgeräte	150,00
Wiederholungsprüfung technischer Parameter	250,00
Wiederholungsprüfung von Patientenaufnahmen	250,00
Prüfung von C-Bögen	250,00

	Prüfung von Aufzeichnungen von	50,00
	Befundungsmonitoren je Monitor	
	Prüfung von Patientenaufnahmen und Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition nach § 17	140,00
	Prüfung des teleradiologischen Betriebes	300,00
6.2	Prüfung der Anwendung diagnostischer Referenzwerte und Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition nach § 130 Absatz 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung	250,00 bis 3.600,00
	Strahlentherapie	
	Grundgebühr je Einrichtung incl. einem Beschleuniger	3.000,00
	Gebühr je weiterem Beschleuniger	600,00
	Gebühr für die Prüfung von Orthovoltgeräten	1.500,00
	Nuklearmedizin	
	Gebühr je Kamera	700,00
	Prüfung Spezialgeräte (Bohrloch/Sonde/Aktivimeter)	250,00
	Zuschlag für Einrichtungen, die Therapie durchführen	1000,00
	Wiederholungsprüfung nur technischer Teil	200,00
	Wiederholungsprüfung nur medizinischer Teil	200,00
c)	Die Gebührenziffer 8.2 erhält folgende Fassung	
8.2	Gebühr für die Durchführung der Fachsprachprüfung	430,00 bis 650,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung hat die Kammerversammlung am 26.04.2025 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Magdeburg, den 26.04.2025

gez.
Prof. Dr. med. Uwe Ebmeyer
Präsident